

Satzung
über die Errichtung, Unterhaltung sowie
die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Übergangwohnheimes der Gemeinde Roetgen
für die vorläufige Unterbringung von
ausländischen Flüchtlingen
(zuletzt geändert durch 21. Änderungssatzung vom 11.12.2019)

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen unterhält die Gemeinde Roetgen folgendes Übergangwohnheim: Kuhberg 24.
- (2) Das Übergangwohnheim ist nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Das Übergangwohnheim untersteht der Aufsicht und der Verwaltung des Gemeindedirektors.
- (2) Der Gemeindedirektor erlässt für das Übergangwohnheim eine Benutzungsordnung, die Art und Umfang der Benutzung regelt.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch Einweisungsverfügung des Gemeindedirektors unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in das Übergangwohnheim eingewiesen.
- (2) Durch Einweisung und Aufnahme in das Übergangwohnheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des Übergangwohnheimes zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Roetgen Folge zu leisten.

- (3) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert oder ablehnt,
 3. durch sein Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 2 Nr. 2) den Betrieb oder das Verhältnis zu den anderen Bewohnern unzumutbar stört.
 4. zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr in Verzug gerät,
 5. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Gebühr in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der die Gebühr von zwei Monaten erreicht,
- (4) Der Gemeindedirektor kann im Übrigen das Benutzungsrecht entziehen, wenn der Asylantrag rechtskräftig abschlägig beschieden worden ist.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangwohnheim unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Roetgen.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Roetgen erhebt für die Benutzung des von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangwohnheimes Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig ist derjenige, der durch Verfügung des Gemeindedirektors in das gemeindliche Übergangwohnheim eingewiesen wird. Personen, die gemeinsam eingewiesen werden, haften für die Zahlung der Gebühren als Gesamtschuldner; dies gilt nicht für rückständige Gebühren, die in der Zeit entstanden sind, in der die betroffenen Personen selbst noch minderjährig waren und kein eigenes Einkommen erzielt haben.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet am Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde.
- (4) Die Gebühr ist jeweils am 3. Werktag nach dem Einzug in das Übergangwohnheim und in der Folgezeit bis zum 15. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag ein Dreißigstel (1/30) der Monatsgebühr berechnet.
Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von dem Übergangwohnheim in eine andere Unterkunft ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (5) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der in Quadratmetern berechneten Grundfläche der benutzten Räume sowie den diesen Räumen zuzuordnenden Anteilen an den Gemeinschaftsflächen (Wohnfläche) berechnet. Die ermittelte Wohnfläche wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (2) Die Gebühren betragen für das Übergangwohnheim für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen 9,04 EUR monatlich je m² Wohnfläche.
- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten (Heizung, Strom, Wasser, Abwasser) zusätzlich in Rechnung zu stellen.
Sie werden pro Kopf der Bewohner verteilt und neben der vorstehenden Benutzungsgebühr erhoben.
Die so ermittelten monatlichen Verbrauchskosten betragen pro Person 346,43 EUR.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.